

# Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen der Firma

Neueder GmbH & Co. Betriebs KG  
Otto-Lilienthal-Str. 20  
86899 Landsberg am Lech

nachfolgend „Empfänger“ genannt,

und  
der Firma

nachfolgend „Lieferant“ genannt

wird die nachfolgende Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen.

## **1 Zweck der Qualitätssicherungsvereinbarung**

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant ganz allgemein, alle geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, damit er bei allen Lieferungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität erreicht. Gemeinsames Ziel ist eine Null-Fehler

## **2 Voraussetzungen**

Der Lieferant muss mit einem effizienten QM-System arbeiten, das mindestens alle Forderungen der DIN EN ISO 9000ff erfüllt.

Zudem fordern wir unsere Lieferanten auf, ihr QM-System nach ISO/TS 16949 sowie ihr Umwelt- und Managementsystem nach ISO 14001 hin zu entwickeln.

## **3 Anwendungsbereich**

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung findet Anwendung für bestehende und künftige Liefergegenstände, die nach Abschluss der Erstbemusterung serienmäßig hergestellt und geliefert werden.

## **4 Qualitätsanforderungen**

Die einzelnen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Lieferverträgen, insbesondere aus den dazugehörigen technischen Spezifikationen, technischen Dokumentationen, Zeichnungen usw.

Der Lieferant hat die jeweils aktuellen, ihm zur Verfügung gestellten Qualitätsanforderungen zu beachten. Zusätzlich vereinbarte Maßnahmen werden als Anlage dem Dokument beigelegt.

Der Erfüllungsgrad wird im Zuge der regelmäßigen Lieferantenbewertung gemessen.

Der Lieferant erstellt für neue Liefergegenstände Erstmusterprüfberichte nach VDA 6 kostenlos und unaufgefordert.

Der Lieferant wird dem Empfänger dieses Dokument unverzüglich nach Fertigstellung zur Einsicht und Genehmigung vorlegen.

### **5 Prüfpläne und Prüfanweisungen**

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen, insbesondere jedoch für alle Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen, Prüfpläne und Prüfanweisungen. Diese müssen insbesondere folgende Prüfkriterien enthalten:

- Prüfmerkmale
- Prüfhäufigkeit
- Prüfverfahren
- Prüfmittel
- Art der Dokumentation

Die Prüfpläne müssen so ausgelegt sein, dass alle Fehler gefunden werden können, die bei diesem Liefergegenstand auftreten können.

Der Lieferant stellt durch einen laufenden Änderungsdienst sicher, dass nur die aktuellen Prüfpläne und Prüfanweisungen zur Anwendung kommen.

### **6 Prüfmittel**

Der Lieferant garantiert, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für den Empfänger zu fertigenden Liefergegenstände jederzeit verfügbar sind.

Diese Prüfmittel werden einer laufenden Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung gemäß den Forderungen des vom Lieferanten nachgewiesenen QM-Systems unterzogen.

### **7 Erstmusterprüfung**

Bei neuen Liefergegenständen, technischen Änderungen und allen Änderungen im Herstellverfahren werden dem Empfänger nach Zeichnung und Spezifikation geprüfte und als solche gekennzeichnete Erstmuster mit vollständig ausgefülltem und von allen Verantwortlichen unterzeichnetem Erstmusterprüfbericht vorgelegt.

### **8 Eingangskontrolle**

Der Empfänger wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferteile prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Entdeckt der Empfänger bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Entdeckung anzeigen. Dem Empfänger obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

### **9 Kennzeichnung**

Alle Lieferungen sind in jedem Fall so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können.

## **10 Rückverfolgbarkeit**

Alle Lieferungen müssen eindeutig über Auftragsnummer, Herstelldatum, Chargennummer usw. rückverfolgbar sein.

## **11 Änderung der Produkte**

Der Empfänger wird den Lieferanten rechtzeitig schriftlich informieren, wenn sich die Anforderungen an die Vertragsgegenstände ändern.

Der Lieferant wird den Empfänger über Änderungen des Prozesses sowie des Verfahrens zur Qualitätssicherung informieren. Dies ist ausnahmsweise nur dann nicht erforderlich, wenn er mit absoluter Sicherheit nachteilige Auswirkungen auf Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände ausschließen kann.

Die Informationen über die Änderung hat rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, so dass der Empfänger die vorgesehene Änderung auf ihre Tragweite überprüfen kann. Befürchtet der Empfänger nachteilige Auswirkungen und legt er deshalb Widerspruch ein, wird der Lieferant die Änderung nicht vornehmen.

Das Schweigen oder die Zustimmung des Empfängers zu der Änderung entlastet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Einhaltung der Bestell- und Zeichnungsvorschriften.

## **12 Dokumentation/Qualitätsprüfzertifikat**

Der Lieferant bewahrt sämtliche Prüfergebnisse für einen Zeitraum von 3 Jahren auf. Für Sicherheitsteile beträgt der Aufbewahrungszeitraum mindestens 15 Jahre nach Serienauslauf und Ersatzteillieferung.

Die Prüfergebnisse stehen dem Empfänger auf Anforderung zur Verfügung.

## **13 Qualitätsaudits**

Der Lieferant sichert dem Empfänger das Recht auf Auditierung zu, soweit die Audits den Prozess und die zu liefernden Gegenstände betreffen.

Dem Empfänger wird nach Voranmeldung Einblick in die QS-Unterlagen und die Qualitätsaufzeichnungen gegeben.

## **14 Fehlermanagement**

Bei Beanstandungen wird der Lieferant mittels Prüfbericht über Fehlerart, Prüfbescheid usw. umgehend unterrichtet. Der Lieferant wird dann dem Empfänger innerhalb 20 Arbeitstagen einen schriftlichen Bericht in Form eines 8D-Reports über die Fehlerursache und die von ihm eingeleiteten Korrekturmaßnahmen übersenden.

Werden vom Empfänger fehlerhafte Teile festgestellt, wird die Lieferung beanstandet. Eine Beanstandung führt im Regelfall zu einer Rücksendung mit gleichzeitiger Aufforderung zur unverzüglichen Nacharbeit.

In Ausnahmefällen kann es – unter Abwägung von Kosten, Terminen und Kapazitäten – zur Vereinbarung u. a. folgender Maßnahmen kommen:

- Aussortieren oder Nacharbeit durch das Personal des Empfängers oder des Lieferanten zu Lasten Lieferant
- Freigabe trotz Fertigungsabweichung

## 15 Moderation

Zur Klärung aller qualitätsrelevanten Fragen und Probleme dieser Qualitätssicherungsvereinbarung werden von beiden Seiten folgende Personen benannt:

Empfänger:

Lieferant:

## 16 Schulungen

Der Lieferant wird Verfahrensanweisungen zur Ermittlung des Schulungsbedarfs erstellen und aufrechterhalten und für die Schulung aller Mitarbeiter sorgen, die mit qualitätswirksamen Tätigkeiten betraut sind.

Personal, das eine ihm speziell zugeordnete Aufgabe ausführt, muss auf der Basis einer angemessenen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung entsprechend den Forderungen qualifiziert sein. Zweckentsprechende Aufzeichnungen über Schulungen müssen aufbewahrt werden.

## 17 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und strikt geheim zu halten.

Dies schließt ein, dass insbesondere...

- keine Auskünfte über die erlangten Informationen an Dritte weitergegeben werden.
- bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten auf EDV-Anlagen (z.B. PC's, Laptops, Intranet) und deren Übermittlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, die zu keinem Zeitpunkt Dritten Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

Sofern der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigterweise Unterauftragnehmer einschalten, verpflichtet er diese entsprechend dieser Verpflichtung ebenfalls in schriftlicher Form zur Geheimhaltung.

## 18 EU-Altautorichtlinie

Der Lieferant bestätigt und garantiert, dass alle an den Empfänger gelieferten Komponenten und Teile den in der EU-Altautorichtlinie (EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000) in der jeweiligen Fassung entsprechen und die dort bzw. im § 8 Abs.2, Altauto-Verordnung (BGBl 2002 I, S. 2199 ff) genannten Stoffverbote für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom (CR VI) eingehalten werden.

Diese Garantie gilt explizit auch für zukünftige an den Empfänger zu liefernde Komponenten und Teile.

## 19 REACH

Der Lieferant bestätigt hiermit seinen Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) 1907/2006 „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“ (REACH-Verordnung der jeweils neuesten Fassung) nachzukommen und gesetzeskonform umzusetzen. Dies gilt ebenfalls für die nachgeschaltete Lieferkette.

## 20 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Teile dieser Qualitätssicherungsvereinbarung –gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

## 21 Ergänzendes Recht

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Augsburg.

## 23 Geltungsdauer

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die während der Geltungsdauer dieser QS-Vereinbarung bestellt werden.

Kunde

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Lieferant

.....

Ort, Datum, Unterschrift